

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Innenministeriums**

### **Auswirkung der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in den Landkreisen Schwäbisch-Hall, Hohenlohe und Main-Tauber**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welchen Gesamtbetrag beziffert sie kalkulatorisch die infolge der Novellierung des LPVG entstehenden Mehrkosten für die oben genannten drei Landkreise und deren jeweiligen Kommunen?
2. Welche zusätzlichen Freistellungen und sächlichen Mehrkosten sind jeweils für Schwäbisch-Hall, Hohenlohe und Main-Tauber als Landkreise infolge der Novellierung des LPVG darüber hinaus zu erwarten?
3. Welche zusätzlichen Freistellungen und sächlichen Mehrkosten sind infolge der Novellierung des LPVG in den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden der drei Landkreise zu erwarten?

03. 12. 2013

Dr. Bullinger FDP/DVP

## Antwort

Mit Schreiben vom 7. Januar 2014 Nr. 1-0307/323 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Auf welchen Gesamtbetrag beziffert sie kalkulatorisch die infolge der Novellierung des LPVG entstehenden Mehrkosten für die oben genannten drei Landkreise und deren jeweiligen Kommunen?*
- 2. Welche zusätzlichen Freistellungen und sächlichen Mehrkosten sind jeweils für Schwäbisch-Hall, Hohenlohe und Main-Tauber als Landkreise infolge der Novellierung des LPVG darüber hinaus zu erwarten?*
- 3. Welche zusätzlichen Freistellungen und sächlichen Mehrkosten sind infolge der Novellierung des LPVG in den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden der drei Landkreise zu erwarten?*

Zu 1. bis 3.:

Die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes bewegt sich normativ in einem Bereich, in den finanziell nicht unmittelbar messbare Gesichtspunkte der Arbeitszufriedenheit und anderer beruflicher Belange der Beschäftigten, die sich auf die Arbeitsqualität und -leistung der Beschäftigten auswirken, in nicht zu vernachlässigender Weise einfließen. So können sich zwar in nicht vorhersehbaren Einzelfällen kostenmäßig belastbare Faktoren einstellen, die etwa durch Inanspruchnahme der erweiterten Informationsrechte, durch Nutzung des verbreiterten Initiativrechts, durch Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses, durch Anberaumung einer außerordentlichen Personalversammlung während der Arbeitszeit, durch Erhöhung der Personalratsgröße durch Überschreitung bestimmter Größenschwellen sowie durch Ausschöpfung der Freistellungsstaffel entstehen können. Dies wird jedoch von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein, weil die jeweiligen Personalvertretungen in individueller Weise von den neuen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen werden.

Deshalb sind die aufgrund der Neuregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes verursachten Gesamtkosten unter Einbeziehung sämtlicher denkbarer Regelungsgegenstände nicht mit Allgemeinverbindlichkeit darstellbar. Es könnten allenfalls einzelne Regelungsgegenstände isoliert betrachtet werden, wie etwa vermutete Personalratsgrößen, die sich erst bei den kommenden Personalratswahlen erweisen werden. Für die Ausschöpfung der Freistellungsstaffel haben die Kommunalen Landesverbände für alle Gemeinden, Städte und Landkreise in Baden-Württemberg eine Gesamtmehrbelastung in Höhe von über 16 Mio. Euro pro Jahr angenommen, wie dies in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt ist. Woraus sich dieser Betrag konkret herleitet wurde indes nicht dargetan. Vor diesem Hintergrund können auch keine Rückschlüsse auf die Landkreise Schwäbisch-Hall und Hohenlohe sowie den Main-Tauber-Kreis und die jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden gezogen werden.

Für eine kalkulatorische Ermittlung von Mehrkosten, insbesondere von sächlichen Mehrkosten, die infolge der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes für die Landkreise Schwäbisch-Hall und Hohenlohe sowie den Main-Tauber-Kreis und die jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden entstehen können, fehlt es bereits an einer gesicherten Datengrundlage zu den angefallenen Kosten, die aufgrund des Landespersonalvertretungsgesetzes in seiner bis zum 10. Dezember 2013 geltenden Fassung entstanden sind. Aufgrund der Eigenart sämtlicher hier einzubeziehender Faktoren, auch unter Berücksichtigung, dass sich Personalratsarbeit im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Personalräte einer Bewertung grundsätzlich entzieht, stehen derartige Daten nicht zur Verfügung. Sie müssten aufwändig einzeln erhoben werden, wie etwa die gegenwärtige Inanspruchnahme von Freistellungsansprüchen in Bezug zu den Beschäftigtenzahlen beziehungsweise zu den Mitgliederzahlen der Personalräte. Zum anderen stehen geeignete Kalkulationsverfahren zur Messung der Wirksamkeit von Personalrats-tätigkeit nicht zur Verfügung.

Gall

Innenminister